



Verdachtslehre

„Verdacht hegen heißt, mehr oder anderes zu sehen, als sich zeigt.“

Hans Walder



Begriff und Grundlage

- Verdachtsgewinnung und -schöpfung sind Grundlage und Ausgangspunkt der Beweisführung im Ermittlungsverfahren
- Kriminalistischer Verdachtsbegriff
 - Etwas anders vermuten, als es sich zunächst objektiv zeigt
 - begründet sich auf Anzeichen/Indizien gegenständlicher/nichtgegenständlicher Art
 - z.B. Verhaltensweisen/Aussagen von Personen
 - Zustand von Sachen
 - Art eines Ereignisses
 - Liegen Anzeichen vor, dass Umstände oder Handlungsabläufe von der Normalität abweichen, werden diese im Sinne eines kriminalistischen Verdachts interpretiert. („Hier stimmt etwas nicht !“)



Verdachtsgewinnungsprozess

Der Verdachtsgewinnungsprozess ist subjektiv geprägt!

- Verdacht aufgrund von Intuition („Hier steckt mehr dahinter!“)
- Subjektive Einschätzung, das Gefühl („Hier ist etwas nicht in Ordnung“)
- Klare Verdachtsindizien deuten von Beginn an auf ein kriminalistisch relevantes Ereignis hin (es ist mit Sicherheit von einem relevanten Ereignis auszugehen).
- Verdachtsgewinnungsstrategien, bei denen gezielt nach verdächtigen Umständen geforscht wird. (rationale Analyse und objektive Beurteilung von Sachverhalten)



Verdachtslehre



Ein **Verdacht** liegt vor, wenn bei vernünftiger Betrachtung von Sachverhalten die begründete Annahme entsteht, dass ein kriminalistisch relevantes Ereignis vorliegt.

Verdacht

- ist der Anfang vom Ende der Latenz
- ist bezogen auf eine Straftat als auch auf die Täterschaft
- ist Grundlage kriminalistischen Denkens
- beruht auf Wahrnehmung und Bewertung von Informationen
- ist häufigster Auslöser kriminalistischer Arbeit



Verdachtslehre



Verdacht als Grundlage für verschiedene Eingriffe in die Grundrechte

- Anfangsverdacht § 152 II StPO (Legalitätsprinzip)
- Verdächtigeneigenschaft § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen)
- Dringender Tatverdacht i.S. § 112 StPO (Verh./Vorläufige Festnahme)
- Beschuldigteneigenschaft § 81b StPO (Erkennungsdienstliche Behandlung)
- Hinreichender Verdacht § 170 I StPO (Erhebung der Klage)



Verdachtslehre



Verdacht einer Straftat:

- durch Tatsachen begründete Annahme,
- dass durch die Handlung einer Person
- ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt wurde

Verdächtiger:

- jeder, der im Verdacht steht,
Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein



Verdachtsstufen (strafprozessual)

1. Anfangsverdacht 2. Hinreichender Tatverdacht 3. Dringender Tatverdacht

liegt vor, wenn es auf Grund von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde

Konsequenz: Staatsanwaltschaft muss tätig werden und ermitteln.

■ **§ 152 II StPO (Legalitätsprinzip)**

„Sie (die StA) ist, ... verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

■ **§ 160 I StPO (Ermittlungsverfahren)**

„Sobald die StA ... von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie ... den Sachverhalt zu erforschen“

- Richtet sich der Anfangsverdacht gegen eine noch nicht bekannte Person, muss die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren (zunächst) gegen unbekannt führen.



Verdachtsstufen (strafprozessual)

1. Anfangsverdacht **2. Hinreichender Tatverdacht** 3. Dringender Tatverdacht

liegt vor, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.

Der hinreichende Tatverdacht ist die Voraussetzung für eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft und die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht.

- § 170 I StPO (**Voraussetzung für die Erhebung der öffentlichen Klage**)
Einreichen einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht
- § 203 StPO (Eröffnung des Hauptverfahrens)
Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der **Angeschuldigte** einer Straftat **hinreichend verdächtig** erscheint.
- besteht nach Abschluss und auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens



Verdachtsstufen (strafprozessual)

1. Anfangsverdacht 2. Hinreichender Tatverdacht **3. Dringender Tatverdacht**

besteht bei hoher Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat und wenn alle Voraussetzungen der Strafbarkeit und Verfolgbarkeit vorliegen

Nur bei dringendem Tatverdacht darf ein Haftbefehl erlassen werden !

- Richterliche Anordnung der Untersuchungshaft eines Beschuldigen
- Voraussetzung: dringender TV + Haftgrund (§ 112 StPO)
- wird durch die Verhaftung vollstreckt
- muss auf bestimmten Tatsachen beruhen



Kriminalistische Leitsätze

- Verdacht bedarf stets einer Überprüfung und Absicherung
- Verdacht ist somit Grundlage und Ausgangspunkt polizeilichen Handelns

Informationsquellen sind:

- Daten, die mit der Aufnahme des Tatbefundes gewonnen worden sind
- Aussagen von Zeugen, Geschädigten, Beschuldigten
- Verhalten von Personen oder Zustand von Sachen
- Auswertung von Datensammlungen über sachverhalts- o. personenbezogene Daten
- Auswertung kriminaltechnischer Untersuchungen
- Ergebnisse gezielter, verdeckt oder offen durchgeführter Verdachtsgewinnungsmaßnahmen



Arten des Verdachts



a) Misstrauen

der bloße Gedanke, das „etwas nicht stimmt“, z.B. Zweifel an Äußerungen einer Person

keine strafprozessuale Beweiserheblichkeit!



Arten des Verdachts



b) Vermutung

- eine auf Lebens- und Berufserfahrung gestützte Annahme, es könne strafbares Handeln vorliegen, ohne dass dies durch konkrete Hinweise zu begründen ist
- entsteht durch Wahrnehmen, Beobachten, subjektives Beurteilen von Lebensäußerungen, mitunter der „6. Sinn“
- objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Situation sind zunächst noch nicht gegeben
- es gilt, die Hypothese objektiv wahrscheinlich zu machen, und zwar durch das Suchen und Finden von Indizien. Wenn das gelingt, wird die Vermutung zum Verdacht.

keine strafprozessuale Beweiserheblichkeit!



Beispiel I - Vermutung

Polizist erfährt, dass im Nachbarort zum wiederholten Male eine Techno-Disco stattfindet.

Er weiß aus der Vergangenheit, dass auf diesen Veranstaltungen Alkohol und Betäubungsmittel konsumiert werden und danach zahlreiche Jugendliche mit dem PKW nach Hause fahren.

In der Vergangenheit gab es wiederholt Feststellungen von Fahrten unter Alkohol- bzw. Drogeneinwirkung durch solche Jugendlichen.

*Der Polizist hegt die **Vermutung**, dass es auch diesmal wieder solche Vorkommnisse geben wird.*



Arten des Verdachts



c) vager Verdacht

- durch konkrete Wahrnehmungen erhärtete Vermutung
- Lebens- und Berufserfahrung spielt eine Rolle: aus Sicht des Laien ist noch kein Verdacht erkennbar, wohl aber aus Sicht des Kriminalisten möglich

keine strafprozessuale Beweiserheblichkeit!



Beispiel II - vager Verdacht



Fahrzeug mit mehreren Jugendlichen besetzt, nachts auf der Landstraße, aus Richtung der Disco.

Der Polizist hegt nunmehr den vagen Verdacht, dass es sich um Jugendliche handelt, die von dieser Disco kommen.

Er hält eine Straftat (Trunkenheitsfahrt, Betäubungsmittelkriminalität) für möglich.



Arten des Verdachts



d) begründeter Verdacht

(sog. „einfacher Anfangsverdacht“ i.S.v. § 152 II bzw. auch § 160 I StPO)

- konkrete Anzeichen, die rational und faktisch begründbar sind und auch von anderen erkannt werden könnten,
- die Wahrscheinlichkeit, dass strafbares Verhalten einer Person gegeben ist, geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat hinaus,

d.h. Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkt“ auf „verfolgbare Straftaten“, die einen Verfolgungszwang auslösen

- der Anfangsverdacht kann sachbezogen sein (Straftatverdacht, ohne konkreten Tatverdacht gegen eine Person)
- oder personenbezogen (Verdacht der Täterschaft, ein oder mehrere Tatverdächtige)



Beispiel III – begründeter Verdacht

Das mit mehreren Jugendlichen besetzte Fahrzeug zeigt ein auffälliges Fahrverhalten (überhöhte v_{max} , Schlangenlinien, etc.)

Der Polizist schöpft den Anfangsverdacht einer Straftat, der ihn nunmehr durch das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zum Handeln zwingt,

d.h. zur Verdachtsprüfung gegenüber dem Fahrzeugführer (Legalitätsprinzip nach § 152 II, Aufgabenzuweisung nach § 163 StPO, spezialgesetzliche Ermächtigung zum Anhalten, Personenkontrolle, usw.)

*(beachte: bis hierher noch **kein Verdacht einer Straftat**, Trunkenheit im Straßenverkehr noch nicht bewiesen, ggf. nur Owi!)*



Arten des Verdachts



e) dringender Verdacht - personenbezogen

- Anhaltspunkte für Straftat und Täterschaft sind so eindeutig und klar, dass kein anderer Schluss möglich ist – auch wenn noch kein EV eingeleitet ist
- Es besteht – nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand - die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass
 - eine Person (schuldhafter) Täter oder Teilnehmer ist.
 - und die festgestellten Tatsachen eine Verurteilung erwarten lassen.

z. B. Voraussetzung für die U-Haft gem. § 112 StPO bzw. für die Öffentlichkeitsfahndung nach bekannten Beschuldigten gem. § 131 StPO



Beispiel IV – dringender Tatverdacht

Der Jugendliche wird auf frischer Tat betroffen, hat das Fahrzeug offenkundig im Straßenverkehr geführt.

Wegen Alkoholgeruch in der Atemluft und spezifischer Ausfallerscheinungen besteht offenkundig Fahruntüchtigkeit.

Es ergibt sich für den Polizisten der dringende Verdacht einer Straftat nach § 316 StGB, da wesentliche Tatbestandsmerkmale dieser Strafrechtsnorm erfüllt sind.

Der Jugendliche ist Tatverdächtiger.

Es werden gegen ihn strafprozessuale Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

(Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung, körperliche Untersuchung als Beschuldigter, etc.)



Arten des Verdachts



f) hinreichender Verdacht

- bezieht sich auf den Zeitpunkt der Anklageerhebung, also auf die Ergebnisse des bereits abgeschlossenen EV
- Vorliegen einer Beweislage gegen den Betroffenen, die eine Verurteilung bei vorläufiger Tatbewertung so gut wie sicher erscheinen lässt.
- die Verdachtssituation ist so erhärtet, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt bzw. das Gericht die Hauptverhandlung eröffnet

i. S. v. §§ 170 I und 203 StPO



Beispiel V – hinreichender Verdacht

*Der Beschuldigte hatte zur Tatzeit einen amtlich festgestellten BAK-Wert von 1,75 ‰,
die Aussagen des Polizisten über dessen Feststellungen am Tatort belasten den Beschuldigten, ggf. auch die Zeugenaussagen weiterer Fahrzeuginsassen und ein eventuelles Geständnis des Beschuldigten.*

Die Tat ist hinreichend bewiesen.

Bei Vorliegen aller weiteren Verfolgungsvoraussetzungen wird die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB erheben.



Arten des Verdachts



g) **überzeugender Verdacht (Gewissheit)**

- in der Hauptverhandlung kommt der Richter / das Gericht anhand von Beweisen zu der Überzeugung von der Täterschaft – es bestehen keine vernünftigen Zweifel daran.
- Die Überzeugung des Richters/des Gerichts ist Bestandteil der Urteilsfindung.



Beispiel VI – überzeugender Verdacht

Die vorliegenden Beweismittel

- *Zeugenbeweise,*
- *Sachverständigengutachten BAK)*

überzeugen den Richter von der Täterschaft und von der Schuld des Jugendlichen.

Er fällt ein Urteil im Sinne der Anklage und bestimmt ein Strafmaß.



Kriminalistische Version



- eine auf Tatsachen begründete, hypothetische, variantenhafte Annahme in Bezug auf ein noch nicht geklärtes kriminalistisch relevantes Ereignis
- Erklärungsversuche für bislang Unbekanntes, d.h. gedankliche Modelle mit Wahrscheinlichkeitscharakter
- basiert auf den gesicherten Erkenntnissen zum Sachverhalt
- ist Ausgangspunkt für die Gewinnung neuer Erkenntnisse bzw. für das Erschließen neuer Wege zum Erkenntnisgewinn
- Zwischenstufe der Beweisführung



Tatverdächtiger



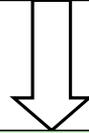
- Tatsachen lassen auf die nahe Möglichkeit der Täterschaft schließen
- Anhaltspunkte lassen eine Täterschaft/Teilnahme als möglich erscheinen
- Bloße Vermutungen reichen nicht aus
- Siehe einfacher Anfangsverdacht (Begründeter Verdacht):
Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung auf Grund **von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten möglich erscheint**, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde

Bsp. Glaubhafte Aussage eines Zeugen/Opfers

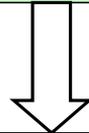
tatbezogene Verdächtigermittlung



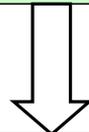
Informationsgewinn durch
Feststellungen am Tatort und weitere
Ermittlungen zum Tathergang



Feststellung von Merkmalen, die der
Täter aufweisen muss /
Bildung einer Täterversion



Ermittlung von Personen, die die
notwendigen Tätermerkmale
aufweisen = Verdächtige



durch weitere Ermittlungen und
strafprozessuale Maßnahmen
Feststellung des Täters
= Beschuldigter





Tätermerkmale





Beschuldigter



Person, gegen die

- 1. ein begründeter Tatverdacht besteht und**
- 2. mindestens eine gezielte strafprozessuale Maßnahme durchgeführt wird**

(Beginn des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens gem. § 160 StPO)

- Anzeigenaufnahme gegen „Bekannt“ (§ 158 StPO),
- förmliche Beschuldigtenvernehmung (§ 136 StPO),
- Anordnung einer körperlichen Durchsuchung (§ 81a StPO)
- erkennungsdienstliche Behandlung (§ 81b StPO);

Kinder können nicht Beschuldigte sein, da sie strafunmündig bzw. (im juristischen Kriminalistische Verdachtslehre (Ulrich/Steinert) Sinne) grundsätzlich unverdächtig sind!



Das Alibi



Def. Alibi

Lat.: "anderswo,,

die nachgewiesene Anwesenheit einer kriminalistisch interessierenden Person zu einer kriminalistisch interessierenden Zeit an einem anderen als dem kriminalistisch interessierenden Ort

- Alibi ist ein Anwesenheitsnachweis !
- Die Feststellung des Alibis ist wesentlicher Bestandteil der Verdachtsprüfung und somit der Beweisführung im Strafprozess, also Aufgabe der Polizei.
- Sind mehrere Verdächtige vorhanden, kann durch die Ermittlung von deren Alibis der Verdächtigenkreis reduziert werden.
- Die Feststellung des Alibis eines Verdächtigen entspricht der Verpflichtung, be- und entlastend zu ermitteln.
- Rechtsgrundlage für die Alibiermittlung sind die allgemeinen Verpflichtungen zur Sachverhaltserforschung aus §§ 160, 161 und 163 StPO



Alibiermittlung umfasst

- 1.** die Feststellung der Behauptung der kriminalistisch interessierenden Person (Verdächtiger) zu ihrem Alibi im Wege der Vernehmung oder eines Beweisantrages (§ 244 StPO)
- 2.** den Vergleich der Alibi-Behauptung mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen
- 3.** die Ermittlung und Vernehmung von (möglichst zahlreichen) Alibi-Zeugen
- 4.** die Erhebung von (möglichst zahlreichen) Sachbeweisen für das Alibi
- 5.** ggf. die Rekonstruktion von behaupteten Weg- und Zeitabläufen bzw. deren Darstellung als Weg-Zeit-Diagramm
- 6.** die Entscheidung über die Nachweisbarkeit des Alibis bzw. über den Wahrheitsgehalt der Alibi-Behauptung

Alibi zweifelsfrei nachgewiesen = Wegfall des Verdachts!

Kriminalistische Verdachtslehre (Ulf Steinert)